



Bebauungsplan Nr. 1

„Kampe“ - Neufassung -

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Friesoythe diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung -, bestehend aus der Übersichtskarte, dem Planauszug und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den

Bürgermeister

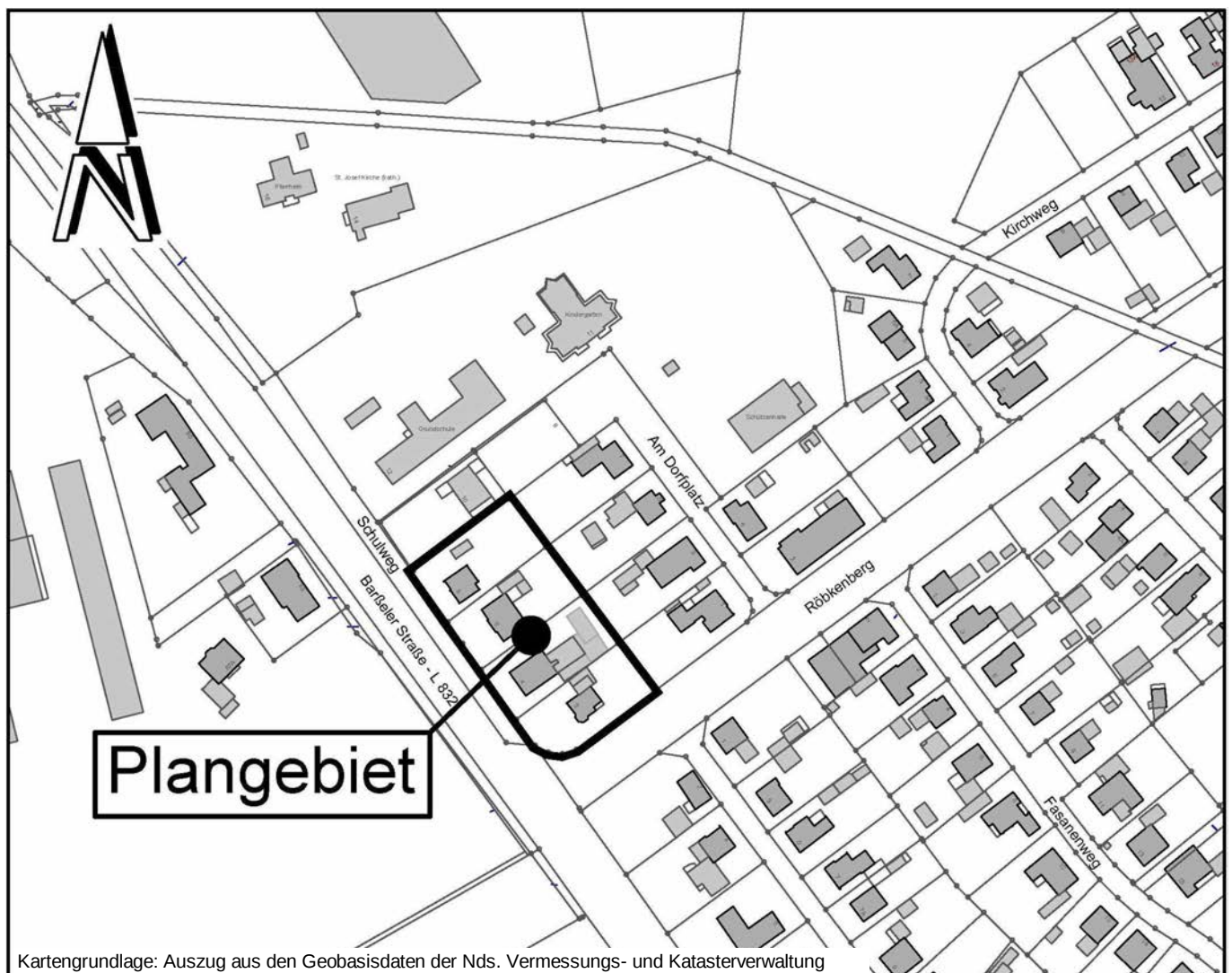
§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 72/30, 72/31, 72/32, 72/38 und 72/39 der Flur 23, Gemarkung Altenoythe im südwestlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung -.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 1 ist durch Bekanntmachung am 07.01.1983 rechtsverbindlich geworden.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

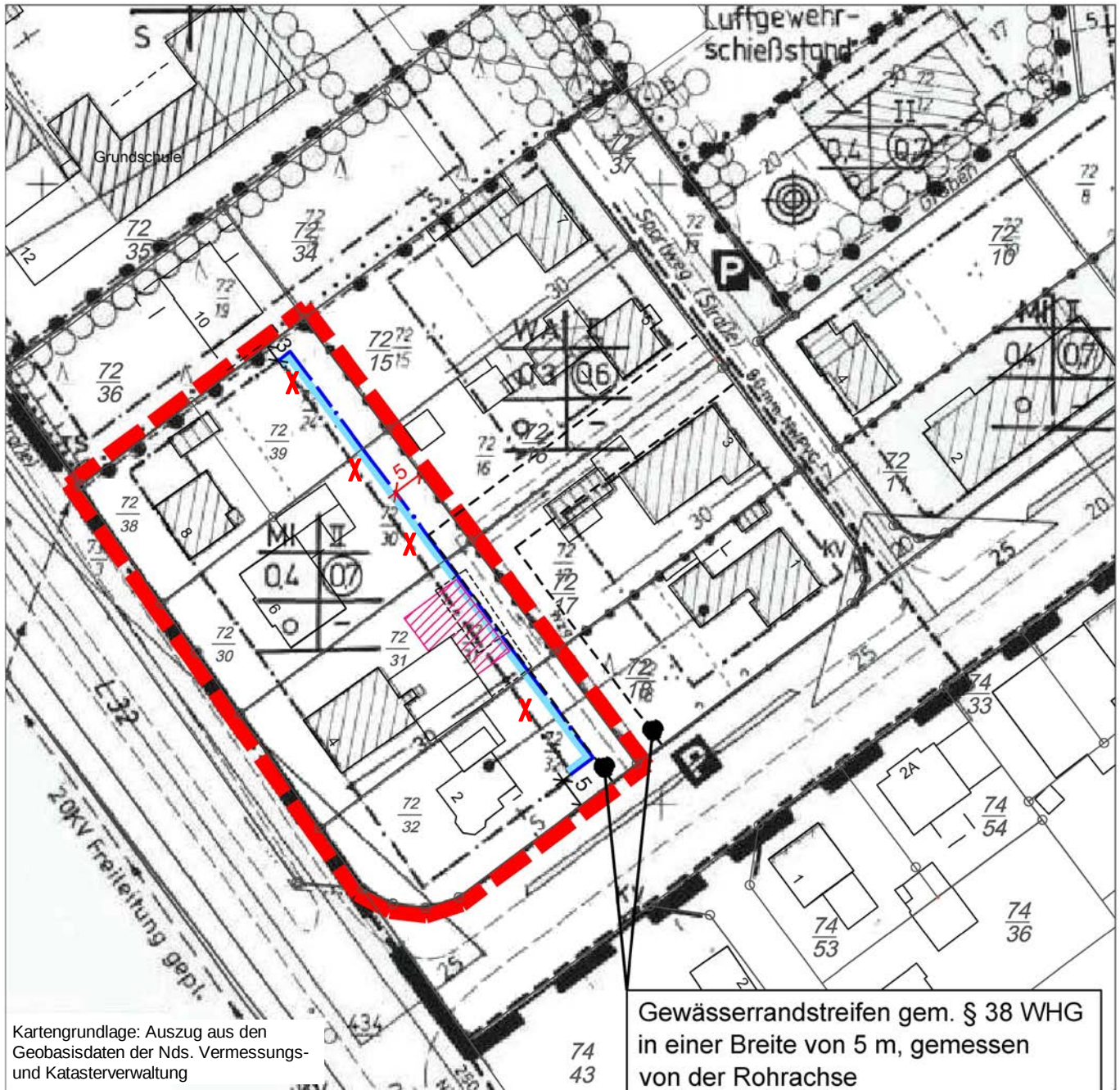
Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung -
im Maßstab 1: 2.500



§ 2 Überbaubare Grundstücksflächen

Im Änderungsbereich werden die nordwestliche und die südöstliche Baugrenze nach Nordosten verlängert und die nordöstliche Baugrenze wird mit einem Abstand von 5 m zur Plangebietsgrenze neu festgesetzt.

Planauszug im Maßstab 1 : 1.000



— — Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung mit Darstellung des geplanten Bauvorhabens

Legende:

MI Mischgebiet
0,4 Grundflächenzahl
o Offene Bauweise

II Zahl der Vollgeschosse
(0,7) Geschossflächenzahl

Geänderte Festsetzung der 1. Änderung:

— X — Aufhebung der Baugrenze
— — — Neu festgesetzte Baugrenze

§ 3 Übrige Regelungen

Die übrigen Regelungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung -, bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt. In Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung ist weiterhin die BauNVO 1977 maßgeblich.

Hinweise

1 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer sowie der Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2 Bodenschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Nachrichtliche Übernahme

Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG

Entlang des verrohrten Grabens (Wasserzug - Wzg.) ist ein Streifen von 5,0 m Breite ab Rohrachse als Gewässerrandstreifen von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagerung freizuhalten.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441-593655

Oldenburg, den
.....

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung -, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. geltenden Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe, den
.....
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat am dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung - und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung - und der Begründung wurden vombis im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Stadt öffentlich ausgelegt.

Friesoythe, den
.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Friesoythe hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung - nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Friesoythe, den
.....
Bürgermeister

In der Tagespresse (Nordwest Zeitung, Münsterländische Tageszeitung) ist am bekannt gemacht worden, dass die Stadt Friesoythe die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Kraft.

Friesoythe, den
.....
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kampe“ - Neufassung - sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den
.....
Bürgermeister